

AUFTRAG ZUR ERDGASBELIEFERUNG FÜR GEWERBEKUNDEN

Hiermit beantrage ich auf Basis der nachfolgenden Angaben und zu den ausgehändigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Belieferung mit Erdgas ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt.

TARIF _____

GRUNDPREIS _____
Euro / Monat

VERBRAUCHSPREIS ¹⁾ _____
Cent / kWh

Anmerkung Keslar GmbH Energiehandel

1. RECHNUNGSANSCHRIFT

Firma* _____

Vor- und Zuname* _____

Straße / Nr. / Zusatz* _____

PLZ / Ort* _____

E-Mail _____

Geburtsdatum* _____

Online Rechnungsversand (E-Mail-Adresse erforderlich)

Ja Nein

Telefonnummer* _____

Der Lieferant kann dem Kunden über die zuvor genannte E-Mail-Adresse rechnerische Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Lieferverhältnisses (z.B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn, etc.) zusenden. Änderungen der vorgenannten Kontaktdaten des Kunden sind dem Lieferanten unverzüglich in Textform mitzuteilen.

3. LIEFERBEGINN

Nächstmöglicher Zeitpunkt Wunschtermin/Einzug: _____

5. SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT FÜR KESLAR GMBH ENERGIEHANDEL, OSTBAHNHOFSTR. 1, 87437 KEMPTEN, GLÄUBIGER-ID: DE66ZZ00000016241

Vorname, Name (Kontoinhaber)* _____

Straße und Hausnummer, PLZ und Ort* _____

Kreditinstitut* _____

BIC* _____

DE _____

IBAN* _____

ERSTVERTRAGSLAUFEIT _____ bis _____

EINGESCHRÄNKTE PREISGARANTIE ²⁾ _____ bis _____

¹⁾ Alle Angaben in Euro und Cent sind Nettopreise exkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, jedoch inkl. der Energiesteuer sowie der Kosten für den Messstellenbetrieb und Messung – soweit diese Kosten an den Lieferanten vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden –, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, Kauf von Emissionszertifikaten nach dem BEHG, der aktuell gültigen Kosten für die Nutzung des virtuellen Handelspunktes, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsumlage, Konvertierungsentgelt sowie die Konzessionsabgabe.

²⁾ Die Regelungen zur Preisgarantie gelten gem. § 6 der AGB.

Mit * gekennzeichnete Felder sind Pflichtangaben.

2. LIEFERANSCHRIFT (FALLS ABWEICHEND VON RECHNUNGSANSCHRIFT)

Firma _____

Vor- und Zuname _____

Straße / Nr. / Zusatz _____

PLZ / Ort _____

4. ANGABEN ZUR ERDGASVERSORGUNG

Bisheriger Erdgasversorger* _____ Bisherige Kundenr. / Vertragskontonr.* _____

Zählernummer* _____ Letzter Jahresverbrauch in kWh* _____

Umzug / Einzug, Zählerstand am Tag der Wohnungsübergabe: _____

Ich ermächtige den Lieferanten (Gläubiger-Identifikationsnummer: DE66ZZ00000016241), Zahlungen aus diesem Auftragsverhältnis von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Lieferanten auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Mandatsreferenznummer für dieses SEPA-Mandat wird dem Kunden gesondert mitgeteilt.

Ort, Datum _____

X

Unterschrift Kunde

6. GELTUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Dieser Vertragstext und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können zusätzlich unter www.keslar.de abgerufen und in wiedergabefähiger Form gespeichert werden. Ergänzend finden die beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Keslar GmbH Energiehandel für die Erdgaslieferung an Gewerbekunden“ (AGB) Anwendung.

7. AUFTRAGSERTEILUNG / VOLLMACHT

Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Erdgasversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages sowie der Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen. Zudem bevollmächtigt der Kunde den Lieferanten auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs und der Messung. Soweit und solange für den Kunden ein Dritter nach § 5 Abs. 1 MsbG für Messstellenbetrieb zuständig ist, bevollmächtigt der Kunde den Lieferanten auch zur Abfrage seiner Messwerte bei diesem Dritten.

10. AUFTRAGSERTEILUNG

Der Kunde erteilt dem Lieferanten mit seiner Unterschrift den Auftrag, seinen gesamten Bedarf an Erdgas an die obige Entnahmestelle zu liefern. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Datenschutzerklärung, den Hinweis zur Bonitätsprüfung und die Widerrufsbelehrung hat der Kunde zur Kenntnis genommen und erklärt sich mit ihnen einverstanden.

Ort, Datum _____

X

Unterschrift Kunde

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Keslar GmbH Energiehandel für die Erdgaslieferungen an Gewerbekunden

1. Vertragsabschluss / Lieferbeginn

1.1. Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freiwillig. Möglicherweise ist die bei Vertragsschluss geltende Preise.
1.2. Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung bestehender Lieferverträge, Eintragung der Kunden in das Lieferverzeichnis) vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert den Lieferantern hier ausdrücklich auf.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Befreiung von der Haftungspflicht

2.1. Der Kunde liefert dem Kunden dessen gasigen Bedarf an Erdgas an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des auf den (ggf. jeweiligen) Zählpunkt bezogenen Netzschlusses. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.
2.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. In den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziffer 9.
2.3. Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Wettere wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmassnahmen, hoheitliche Anordnungen) gesetzlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.
2.4. Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Preis der Lieferung unter Umständen auf eigenem Verschulden unterliegen hat. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant an der Erhebung, der Erzeugung und/oder dem Bezug von Erdgas aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung dem Lieferantern nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugunsten werden kann, gehindert ist. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Lieferantern bleiben für den Fall unberührt, dass den Lieferantern an der Unterbrechung der Versorgung kein Verschulden vorliegt.
2.5. Qualität und Übergabedruck werden im Netzschlussvertrag geregelt und vom Netzbetreiber vorgegeben; hierauf hat der Lieferant keinen Einfluss.

3. Messung/ Abschlagszahlungen / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung

3.1. Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messsicherungen des zuständigen Netznetzbetreibers ermittelt. Die Ablebung der Messsicherungen wird vom Messstellenbetreiber, Netzbetreiber, Lieferantern oder auf deren Verlangen kostenlos vom Kunden durchgeführt. Verlangt der Lieferant eine Selbstabhebung des Kunden, fordert der Lieferant den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablebung der Messsicherungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, anlässlich einer Lieferantenwechsel oder bei anderen Umständen, die den Lieferantern an einer Überprüfung der Ablebung, der Kosten aus einer Selbstabhebung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messsicherungen nicht abgelesen werden, zeigen sie fehlerhaft an oder sind aus anderen Gründen keine plausiblen Messwerte verfügbar, oder dass den Lieferantern hieran jeweils Verschulden trifft, so kann der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablebung oder bei einem Neukauf nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.
3.2. Der Lieferant kann vom Kunden monatlich Abschlagszahlungen verlangen. Der Lieferant berechnet diese auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate oder, sofern eine solche Berechnung nicht möglich ist, nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
3.3. Zum Ende jedes vom Lieferantern festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferanternzeitraumes wird vom Lieferantern eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Verbrauch der Lieferantern unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen und/oder eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Verbrauch, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachrichtlich oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Der Kunde hat – abweichend von Satz 1 – das Recht, eine kostenpflichtige monatliche (7,60 EUR pro Ablebung) Abrechnung zu wählen, die auf dem Kundenkonto oder bei einem Neukauf nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.
3.4. Der Kunde kann jederzeit vom Lieferantern verlangen, eine Nachprüfung der Messsicherungen an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden zu. Sofern die eichrechtlichen Verkehrlimitierungen nicht überschritten werden.
3.5. Ergibt eine Nachprüfung der Messsicherungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrlimitierungen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbezugs festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachrichtlich oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den Feststellung des Fehlers vorzugehen. Abseitszustand beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre, beschränkt.
3.6. Anders sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes, die der Lieferant auf der Grundlage der Abschlagszahlungen und/oder der Abschlagszahlungen berechnete, werden mangelhaft berechnet. Die nach der Preisänderung andauernden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

4. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

4.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschlüsse zu dem vom Lieferantern nach billigen Ermessen (§315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrags bzw. Überweisung zu zahlen.
4.2. Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, kann der Lieferant angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderungen ergreifen. Der Lieferant ermahnt zur Zahlung und lässt den Lieferant den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt der Lieferant dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten (pro Mahnschreiben 1,50 EUR) in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
4.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlich Fehlers besteht, oder, sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch der Messsicherungen und/oder die doppelte so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde die Nachprüfung der Messsicherungen verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messsicherungen festgestellt ist. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt.
4.4. Gegen Ansprüche des Lieferantern kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen Lieferantern aufgrund vollständiger oder teilweise Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.
5.1. Vorauszahlung
5.1. Der Lieferant kann vom Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlungen verlangen, wenn der Kunde mit dem Vertrag in nicht unwesentlichem Umfang die Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen. Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden entspricht den für einen Zeitraum von bis zu zwei Liefermonaten zu leistenden Zahlungen. Sie wird für den Vorauszahlungszeitraum aus dem durchschnittlichen Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Verbrauchspreis bzw. – sollte kein vorhergehender Abrechnungszeitraum bestehen – aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Verbrauchspreis ermittelt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so kann die Messung zu berücksichtigen werden. Die Berechnung des durchschnittlichen Verbrauch vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlungen verrechnet. Erfolgt eine solche Verrechnung und liegen die Voraussetzungen für eine Vorauszahlung weiterhin vor, ist der Kunde verpflichtet, den verrechneten Betrag unverzüglich nach der Verrechnung als erneute Vorauszahlung nachzutreichen.
5.2. Der Kunde kann vom Lieferantern alle drei Monate, erstmals zum Ende des dritten Monats ab Lieferbeginn, eine Nachprüfung der Messsicherungen verlangen, wo weiterhin ein Grund für die Erhebung von Vorauszahlungen vorliegt. Ergibt die Überprüfung, dass kein Grund mehr für die Erhebung einer Vorauszahlung vorliegt, benachrichtigt der Lieferant den Kunden hierüber in Textform. Die Pflicht des Kunden zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Benachrichtigung.

6. Preise und Preisbestandteile / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisanpassung nach billigen Ermessen

6.1. Der Preis setzt sich aus einem Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Er enthält folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, das Entgelt für die Nutzung des Virtuellen Handelspunktes sowie die Konzessionsabgabe.
6.2. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält das vom Lieferantern an den zuständigen Netzbetreiber abzuführende Entgelt für die Netznutzung, Messstellenbetrieb und Messung – soweit diese Kosten dem Lieferantern in Rechnung gestellt werden.
Der Netzbetreiber ermittelt dieses Entgelt zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der Anreizregulierungsverordnung (AReV), der Gasnetzeinstellungsverordnung (GasNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festzulegen und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 AReV angepassten Erlösberichtigungen. Der Lieferant berechnet die vom Kunden zu zahlenden Entgelte auf Grundlage der monatlichen Abschläge bzw. Abrechnungen mit 1/12 der Jahresgebote.
6.3. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält die vom Lieferantern an den Marktgebührenverantwortlichen zu zahlende Bilanzierungsumlage gem. GasBzG 2.0. in der jeweils geltenden Höhe. Mit der Bilanzierungsumlage werden Kosten und Erlöse für Energie- und Ausgleichsenergie ausgeglichen, die den Marktgebührenverantwortlichen zuzurechnen sind. Die Kosten der Bilanzierungsumlage werden durch die folgenden Kosten gedeckt: Kosten für die Erzeugung und/oder den Bezug von Erdgas, Kosten für die Erzeugung und/oder den Bezug von Erdgas aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung dem Lieferantern nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugunsten werden kann, gehindert ist. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Lieferantern bleiben für den Fall unberührt, dass den Lieferantern an der Unterbrechung der Versorgung kein Verschulden vorliegt.
6.4. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält das vom Lieferantern an den Marktgebührenverantwortlichen zu zahlende Konvertierungsentgelt, sofern die dem Vertrag zugrundeliegende Marktartikulation mit L-Gas versorgt wird. Im Zeitraum vom 01.10.2020 - 30.09.2021 gelten folgende Konvertierungsentgelte für die Konvertierung von Erdgas in L-Gas: im Marktgebiet der GASPOOL, Balancing Services GmbH 0,00 EUR/MWh; im Marktgebiet der NetConnect Germany GmbH & Co. KG 0,45 EUR/MWh.
6.5. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält das Weiteren um die den Lieferantern treffen Belastungen aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in der jeweils geltenden Höhe in c/kWh Messstellenbetreiber, die die Kosten der Emissionszertifikate, die vom Lieferantern als gesetzlich festgelegter Preis für Erdgas unter Anrechnung (anteilig) geliefert biogener Brennstoffe i.S.d. §7 Abs. 4 Nr. 2 BEHG für den Verbrauch des Kunden bezahlt werden, soweit und solange das BEHG Festpreise vorsieht (voraussichtlich bis 31.12.2025). Der Preis für Emissionszertifikate ist in § 10 Abs. 2 BEHG vom 12.12.2019 festgelegt. Er wird 2021 erstmals erhöht und bis zum 31.12.2025 jährlich um 2,5% erhöht. Der Preis beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 nach aktueller Rechtslage 25,00 Euro pro Emissionszertifikat (dies entspricht der Berechnung zur Emission einer Tonne Treibhausgas in Tonnen Kohlendioxidäquivalent im Jahr). Die Ermittlung des Kohlendioxidäquivalents, d. h. der Brennstoffemissionen von Erdgas, erfolgt durch die Berechnung eines Preises in c/kWh ermöglicht wird, erfolgt auf Grundlage der Preisangaben in Nr. 2 BEHG 0.2 als festgesetzter Preis. Ergänzender Hinweis: Die Höhe des Einheitspreises ist ab 2021 mit 25 Euro pro Zertifikat festgelegt. Es ist eine jährliche Steigerung auf 55 Euro pro Zertifikat bis 2025 angeklündigt.
6.6. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.4 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, sind die Kosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
6.7. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer in der jeweils geltenden Höhe (gesetzlicher Regelsatz nach § 2 EnergieStG unter: 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffer 6.2 bis 6.5 aufgeführten Preisbestandteile (Netzentgelte, Gebühren für Messstellenbetreiber, Kosten für die Erzeugung und/oder den Bezug von Erdgas, Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem BEHG sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.6 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (gesetzlicher Regelsatz nach § 12 Abs. 1 UStG erhöht: 19 %).
6.8. Der Lieferant teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 6.7 bis 6.6 festgesetzten Preises unverzüglich mit.
6.9. Der Lieferant ist verpflichtet, die Preise nach Ziffer 6.1 bis 6.6 – nicht hingegen etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.6 durch eine zeitliche Preisbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 6.1 bis 6.6 genannten Kosten, wenn der Lieferant dies durch den Verlauf der Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 6.1 bis 6.5 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.9 bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.9 erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostenänderungen, die den Kunden nicht unmittelbar betreffen, werden nicht weiter zu saldieren. Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Ausübung seines billigen Ermessens Kostenänderungen nach den gleichen Maßstäben zu berücksichtigen wie Preisänderungen, so dass Kostenänderungen mindestens in gleichem Umfang kostenwirksam werden wie Kostenänderungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferantern gerichtlich überprüfen zu lassen. Der Kunde hat das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferantern in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

7. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen

7.1. Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, GasNZV, MessZV, hochstrichtrechtliche Beschneidung, Entsorgung, Anschlussanforderungen). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war, die der Lieferant nicht veranlasst und auf deren Einhaltung der Kunde keinen Einfluss hat) sich ändern. Die Änderungen sind dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferantern in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

8. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung

8.1. Der Lieferant ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherungen verwendet hat, die für die Lieferung erforderlich sind, die Verbindung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.
8.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens EUR 150,00 inkl. Zehner und Inkassokosten ist der Lieferant ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages muss die Berechnung der Kosten der Erzeugung und/oder den Bezug von Erdgas anstand hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferantern und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Lieferantern resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass die Unterbrechung innerhalb von zwei Wochen beendet wird und die Befragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung drei Werktage vorher unter Angabe des Zeitpunktes der Auftragserstellung angekündigt. Der Lieferant wird den Netzbetreiber zu dem in der Kündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Lieferanternvertrages Gas (Anlage 3 zu Kooperationsvereinbarung 9) sechs weitere Werkzeuge Zeit hat. Der Kunde wird den Lieferantern auf etwaige Besonderheiten, die eine Unterbrechung zugunsten entgegenstehen, unverzüglich informieren.
8.3. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Der Lieferant stellt dem Kunden die dadurch entstehenden Kosten in Rechnung. Die Berechnung des Mindestbetrages der Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis

gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung zu bezahlen. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Lieferung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und in der Verfügung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall eines Erdgasdiebstahls nach Ziffer 8.1, oder im Fall eines Zahlungsverzugs unter den Voraussetzungen nach Ziffer 8.2 Satz 1 und 2. Im letzteren Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzukündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall einer Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.

9. Haftung

9.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NDAV).
9.2. Der Lieferant wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden tatsächlichen Auskünfte geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeführt werden können und der Kunde dies wünscht.
9.3. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgesellschaften für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliche oder grobe Fahrlässigkeit der Parteien oder der Erfüllungs- oder Verrichtungsgesellschaften, des Körpers oder der Gesellschaft, oder der schuldhaft Verletzten verursacht wurde. Die Haftung der Parteien, der Erfüllungs- oder Verrichtungsgesellschaften, des Körpers oder der Gesellschaft, oder der schuldhaft Verletzten ist ausgeschlossen, wenn die Haftung auf der Grundlage des Vertragspartner regelmäßig versäuft werden darf (so, Kardinalpflichten).
9.4. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
9.5. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

10. Umzug / Übertragung des Vertrags

10.1. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferantern jeden Umzug unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Umzug, unter Angabe des Umzugsdatums, seiner neuen Anschrift und der neuen Gaszählernummer in Textform mitzuteilen.
10.2. Der Lieferant wird dem Kunden – sofern kein Fall nach Ziffer 10.3 vorliegt – die Unterbreitung der Mitteilung des Kunden nach Ziffer 10.1 aus Gründen, die die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass dem Kunden der Lieferant das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.
10.3. Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht.
10.4. Der Lieferant ist verpflichtet, die Unterbreitung der Mitteilung des Kunden, die dieser zu vertreten hat und wird dem Lieferantern die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einsehen muss und für die er von einem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferantern zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche des Lieferantern auf entgangenen Gewinn werden einer nicht erspart erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.
10.5. Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden rechtzeitig zu unterbreiten. Die Übertragung des Vertrags ist dem Kunden unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferantern in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer 10.5 unberührt.

11. Vertragsstrafe

11.1. Verbräucht der Kunde Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage der unbefugten Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsmenge von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Vertragspreis zu berechnen.
11.2. Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Vertragspreis zu zahlen hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
11.3. Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziffer 11.1 und 11.2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

12. Datenschutz / Datenaustausch mit Auskunften / Widerspruchsrecht

12.1. Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbes. der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist: Keslar GmbH Energiehandel, Ostbahnhofstr. 1, 87437 Kempten, 0831/57530-0, kontakt@keslar.de, www.keslar.de.
12.2. Der/Die/Datenschutzbeauftragte des Lieferantern steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter 0831/57530-61, merz@keslar.de zur Verfügung.
12.3. Der Lieferant verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden (B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktartikulation), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungsverhältnis, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.
12.4. Der Lieferant verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken: zur Erfüllung des Belieferungsverhältnisses und Durchführung der Lieferung (inklusive Abrechnung) des Energieerlieferungsvertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO sowie der §§ 49 ff. MSbG.
12.5. Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
12.6. Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen des Kunden auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. d) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Lieferantern oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Telefonterwerb erteilt hat, verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonterwerb kann der Kunde jederzeit gemäß Art 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.
e. Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch die Auskunftei Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO (Verarbeitung auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Lieferantern oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Telefonterwerb erteilt hat, verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonterwerb kann der Kunde jederzeit gemäß Art 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.

e. Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch die Auskunftei Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO (Verarbeitung auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Lieferantern oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Telefonterwerb erteilt hat, verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonterwerb kann der Kunde jederzeit gemäß Art 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.
e. Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch die Auskunftei Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO (Verarbeitung auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Lieferantern oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Telefonterwerb erteilt hat, verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonterwerb kann der Kunde jederzeit gemäß Art 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.
e. Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch die Auskunftei Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO (Verarbeitung auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Lieferantern oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Telefonterwerb erteilt hat, verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonterwerb kann der Kunde jederzeit gemäß Art 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.
e. Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch die Auskunftei Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO (Verarbeitung auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Lieferantern oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Telefonterwerb erteilt hat, verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonterwerb kann der Kunde jederzeit gemäß Art 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.
e. Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch die Auskunftei Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO (Verarbeitung auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Lieferantern oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Telefonterwerb erteilt hat, verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonterwerb kann der Kunde jederzeit gemäß Art 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.
e. Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch die Auskunftei Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO (Verarbeitung auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Lieferantern oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Telefonterwerb erteilt hat, verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonterwerb kann der Kunde jederzeit gemäß Art 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.
e. Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch die Auskunftei Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO (Verarbeitung auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Lieferantern oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Telefonterwerb erteilt hat, verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonterwerb kann der Kunde jederzeit gemäß Art 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.
e. Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch die Auskunftei Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO (Verarbeitung auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Lieferantern oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Telefonterwerb erteilt hat, verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonterwerb kann der Kunde jederzeit gemäß Art 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.
e. Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch die Auskunftei Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO (Verarbeitung auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Lieferantern oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Telefonterwerb erteilt hat, verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonterwerb kann der Kunde jederzeit gemäß Art 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.
e. Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch die Auskunftei Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO (Verarbeitung auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Lieferantern oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Telefonterwerb erteilt hat, verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonterwerb kann der Kunde jederzeit gemäß Art 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.
e. Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch die Auskunftei Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO (Verarbeitung auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Lieferantern oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Telefonterwerb erteilt hat, verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonterwerb kann der Kunde jederzeit gemäß Art 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.
e. Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch die Auskunftei Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO (Verarbeitung auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Lieferantern oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Telefonterwerb erteilt hat, verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonterwerb kann der Kunde jederzeit gemäß Art 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.
e. Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch die Auskunftei Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO (Verarbeitung auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Lieferantern oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Telefonterwerb erteilt hat, verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonterwerb kann der Kunde jederzeit gemäß Art 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.
e. Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch die Auskunftei Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO (Verarbeitung auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Lieferantern oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Telefonterwerb erteilt hat, verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonterwerb kann der Kunde jederzeit gemäß Art 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.
e. Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch die Auskunftei Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO (Verarbeitung auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Lieferantern oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Telefonterwerb erteilt hat, verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonterwerb kann der Kunde jederzeit gemäß Art 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.
e. Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch die Auskunftei Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO (Verarbeitung auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Lieferantern oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Telefonterwerb erteilt hat, verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonterwerb kann der Kunde jederzeit gemäß Art 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.
e. Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch die Auskunftei Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO (Verarbeitung auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Lieferantern oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Telefonterwerb erteilt hat, verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonterwerb kann der Kunde jederzeit gemäß Art 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.
e. Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch die Auskunftei Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO (Verarbeitung auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Lieferantern oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Telefonterwerb erteilt hat, verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonterwerb kann der Kunde jederzeit gemäß Art 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.
e. Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch die Auskunftei Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO (Verarbeitung auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Lieferantern oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Telefonterwerb erteilt hat, verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonterwerb kann der Kunde jederzeit gemäß Art 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.
e. Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch die Auskunftei Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO (Verarbeitung auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Lieferantern oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Telefonterwerb erteilt hat, verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonterwerb kann der Kunde jederzeit gemäß Art 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.
e. Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch die Auskunftei Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO (Verarbeitung auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Lieferantern oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Telefonterwerb erteilt hat, verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonterwerb kann der Kunde jederzeit gemäß Art 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.
e. Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch die Auskunftei Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO (Verarbeitung auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Lieferantern oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Telefonterwerb erteilt hat, verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonterwerb kann der Kunde jederzeit gemäß Art 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.
e. Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch die Auskunftei Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. b) DS-G